

**Gutachten von 2003**, 2005 erfolgte die Meldung + Festlegung als europäisches Schutzgebiet (FFH-Gebiet), FFH-Verordnung und Festlegung der prioritären Lebensräume und Arten, sowie der Erhaltungsziele erfolgte 2018 (gem §36NatSchG) Gesamtes Gutachten liegt digital nicht vor (kann eingesehen werden bei R.Buyer)

## Naturschutzrechtliches Gutachten zum Projekt der 5. Neckarquerung

Prof. Dr. Ulrich Beyerlin Prof. Dr. Dr. hc. Rüdiger Wolfrum

S. 47ff.

### A. Sachstand

#### I. Beschreibung des von der 5. Neckarquerung potentiell betroffenen Gebiets

Durch das Projekt der 5. Neckarquerung sind potentiell das Naturschutzgebiet "Unterer Neckar: Altneckar Heidelberg-Wieblingen"<sup>1</sup> und das Landschaftsschutzgebiet "Unterer Neckar: Zwischen Heidelberg und Ladenburg"<sup>2</sup> betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet begrenzt das Naturschutzgebiet auf beiden Flußseiten gegenüber der Neckarinsel,

Beide Gebiete sind wegen ihrer schützenswerten natürlichen Lebensräume sowie Flora- und Faunabestände zum Bestandteil des durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschafts-

<sup>1</sup> Geographische Lage: „Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 45,2 ha. Seine Grenze wird im Osten durch das außerhalb des Schutzgebiets liegende Wehr Heidelberg-Wieblingen gebildet. Im Norden verläuft die Grenze entlang der Mauer zwischen Neckarkanal und Altneckar, wendet sich dann in nordwestliche Richtung, folgt dem Fuß des Neckarkanaldammes auf seiner dem Altneckar zugewandten Seite, teilweise der Berme im unteren Böschungsbereich, bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Heidelberg und der Gemeinde Dossenheim. Sie überquert auf dieser Gemarkungsgrenze den Altneckar etwa bis zur Flußmitte. Von dort aus folgt sie in südöstlicher Richtung dem westlichen Ufer der Inseln, dem – in Flußrichtung gesehen – rechten Ufer des Kraftwerk bzw. Mühlenkanals. Sie verläuft dann entlang der bestehenden Wohnbebauung (Bebauungsplan Klostersgasse-Wundtstraße) bis zum Wehr, folgt diesem bis zur Insel, bezieht diese ein und wendet sich dann dem Altneckarbogen in etwa der Flußmitte folgend unter Einschluß der dem Wehr vorgelagerten Insel zum Ausgangspunkt zurück.“ (§ 2 Ziffer 2, Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Unterer Neckar" vom 17. Dezember 1986).

<sup>2</sup> Geographische Lage: „Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 158,4 ha. Es umfaßt im wesentlichen die flußbegleitenden Auen zwischen dem Neckarhochufer und erstreckt sich vom Wehr Heidelberg-Wieblingen bis zum Wehr Ladenburg. Es umfaßt den Neckar selbst und auf Gemarkung Heidelberg die Gewanne "Wörth", "Neckarhamm", "Große Weidstücke" (jeweils teilweise), "Kleine Weidstücke", auf Gemarkung Edingen die Gewanne "Wörth" (teilweise) und "Die Tageweide", auf Gemarkung Ladenburg die Gewanne "Ziegelhütte" (teilweise), "Untere Wörth", "Obere Wörth" und "Botzheimer Wasen" (teilweise) und auf Gemarkung Dossenheim das Gewann "Nachtweid" (teilweise).“ (§ 2 Ziffer 8, Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Unterer Neckar" vom 17. Dezember 1986).

schutzgebiet "Unterer Neckar" vom 17. Dezember 1986 ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiets gleichen Namens gemacht worden<sup>3</sup>.

Vom Naturraum her gesehen handelt es sich bei diesen Bereichen um einen Teil des Oberrheinischen Tieflands.

Was die Flora im Gebiet „Unterer Neckar“ betrifft, so befinden sich im Einwirkungsbereich des Projekts der 5. Neckarquerung Biotope im Sinne des § 24a des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz<sup>4</sup>. Die lokal begrenzten Biotope Nr. 6, 45, 46, und 47<sup>5</sup> weisen insbesondere auf: Uferweiden-Gebüsch (Auen-Gebüsch), Silberweiden-Auwald (Weichholz-Auwald), naturnahe Flußabschnitte, gewässerbegleitende Hochstaudenflure, Holunder- und Schlehen-Feldhecke und Feldgehölz<sup>6</sup>.

Nach dem „Pflege- und Entwicklungsplan Unterer Neckar“ der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe (Oktober 1999) könnten insbesondere Holunder- und Rotweiden-Gebüsch (Uferweiden-Gebüsch) von den Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Projekt der 5. Neckarquerung bzw. dem fertigen Bauwerk betroffen sein<sup>7</sup>. Laut diesem Plan sind für den betroffenen Flußabschnitt künftig „Pflanzenmaßnahmen und Neophytenbekämpfung“ vorgesehen, dabei handelt es sich um die „Initialpflanzung von

<sup>3</sup> Vgl. insbesondere § 3 dieser Verordnung (Schutzzweck der Naturschutzgebiete).

<sup>4</sup> Vgl. die Informationsvorlage der Stadt Heidelberg: „Umweltschutzrechtliche Bewertung einer 5. Neckarquerung“ vom 21.9.2001, S.3.3, sowie die Broschüre über das Gebiet "Alt-Neckar – Ein Schutzgebiet von europäischem Rang", S.24 (Herausgeber: BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) und LNV (Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.)).

<sup>5</sup> Zur jeweiligen Position dieser Biotope im Gebiet siehe die Grundkarte der Stadt Heidelberg: „Wiebilingen Süd“.

<sup>6</sup> §-24a-Kartierung Baden-Württemberg; für die vollständige Liste siehe unten Anhang I. Es wird zwecks räumlicher Begrenzung von der Insel ausgegangen. Die äußerste Grenze bildet die umgebende Flußfläche. Der Flußsaum auf Festlandseite ist darin nicht mehr begriffen.

Eichen-Ulmenwald teilweise auf vom Topinambur beherrschten Flächen<sup>8</sup>, die „Pflanzung von Weiden-Steckhölzern im bestehenden Topinamburbestand“<sup>9</sup> und das „Aufbringen einer Weidenspreitlage“<sup>10</sup>.

Die „Natura 2000“-Gebietsmeldung der Landesanstalt für Umweltschutz des Landes Baden-Württemberg weist als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>11</sup> (Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie) folgende Lebensräume aus: "Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition" [3150], "Schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p.p.) und *Bidention* (p.p.)" [3270] und "Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume" [6430]. Keiner der im Gebiet "Unterer Neckar" vorkommenden Lebensräume ist in dieser Meldung als ein "prioritärer Lebensraum" im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie ausgewiesen; ebensowenig sind dort offenbar prioritäre Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nachweisbar.

Im Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Unterer Neckar“ werden verschiedene schützenswerte Tierarten nachgewiesen. Ein im Pflege- und Entwicklungsplan (siehe S.2) zitiertes Gutachten aus dem Jahr 1982 nennt 39 Vogelarten, darunter 10 Arten von Brutvögeln<sup>12</sup>. Ein weiteres dort zitiertes Gut-

---

<sup>7</sup> Siehe den Pflege- und Entwicklungsplan Unterer Neckar für die Naturschutzgebiete „Alt-neckar – Heidelberg – Wieblingen“, „Altnacker – Wörth – Weidenstücker“ und „Neckarsaue zwischen Boltzheimer Wasen und Oberer Wörth“, S.64-6.

<sup>8</sup> Ibid., S.102.

<sup>9</sup> Ibid., S.105.

<sup>10</sup> Ibid., S.108.

<sup>11</sup> ABl. EG Nr. L 206 S. 7.

<sup>12</sup> Genannt werden: Blässhuhn, Dorngrasmücke, Grünspecht, Haubentaucher, Klappergrasmücke, Pirol, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Zwergdommel (Pflege- und Entwicklungsplan Unterer Neckar (vgl. Anm. 7), S.46).

achten aus dem Jahr 1995 nennt weitere 23 Vogelarten<sup>13</sup>. Aufgrund der in dem Gebiet existenten Flora wird auch auf das Vorkommen von Teichrohrsänger und Dorngrasmücke geschlossen<sup>14</sup>.

Für das Naturschutzgebiet "Unterer Neckar: Altneckar Heidelberg-Wieblingen"<sup>15</sup> wird davon ausgegangen, daß es ein geeignetes Laichgewässer für Grünfrösche sein könnte<sup>16</sup>.

An Fischarten finden sich im Neckar-Altarm Schleie, Hecht, Rotfeder, Bachschmerlen und Sonnenbarsch, sowie überall im fraglichen Gebiet Flußbarsch, Rotaugen, Ukelei und Döbel<sup>17</sup>. Weiterhin sind dort Spinnen, Libellen und Schmetterlinge beobachtet worden; einige davon sind gefährdete Arten<sup>18</sup>.

Der „Untere Neckar“ hat nach der Aussage von Naturschutzverbänden für bestimmte Zugvögel eine überregionale „Trittstein-“ bzw. „Tankstellenfunktion“<sup>19</sup>. Das betrifft etwa ein Drittel aller dort beobachteten Vogelarten<sup>20</sup>. Danach sollen die größeren dort vorkommenden Wasserflächen „im Winterhalbjahr für wandernde Wasservögel aus Nordeuropa als Ruhezone bzw. Überwinterungsplatz von Bedeutung“ sein<sup>21</sup>. Demgegenüber ist darauf hin-

<sup>13</sup> Pflege- und Entwicklungsplan Unterer Neckar (vgl. Anm. 7), S.46. Hierzu zählen: Eisvogel, Zwergdormel, Fischadler (zur Zeit verschollen) und Krickente, Tafelente und Wasserralle, welche auch nach Anhang I und Anhang II der Richtlinie 79/409/EG des Rats vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103 S. 1 (Vogelschutzrichtlinie) geschützt sind.

<sup>14</sup> Pflege- und Entwicklungsplan Unterer Neckar (vgl. Anm. 7), S.44.

<sup>15</sup> Vgl. Anm. 1.

<sup>16</sup> Pflege- und Entwicklungsplan Unterer Neckar (vgl. Anm. 7), S.48-50.

<sup>17</sup> Ibid., S.50-52.

<sup>18</sup> Ibid., S.52-53.

<sup>19</sup> Hierauf ist seitens der Naturschutzverbände wiederholt aufmerksam gemacht worden, siehe z.B. die Broschüre über das Gebiet "Alt-Neckar – Ein Schutzgebiet von europäischem Rang", S.14 (vgl. Anm. 4). So zuletzt auch Dr. Raqué, Naturschutzbeauftragter der Stadt Heidelberg, anlässlich einer Podiumsdiskussion des Stadtteilvereins Wieblingen e.V., am 12.11.2001 (vgl. auch *Rhein-Neckar Zeitung* vom 14.11.02).

<sup>20</sup> Siehe die Broschüre über das Gebiet "Alt-Neckar – Ein Schutzgebiet von europäischem Rang", S.17 (vgl. Anm. 4).

<sup>21</sup> Ibid., S.18.

zuweisen, daß die „Natura 2000“-Gebietsmeldung des Landes Baden-Württemberg weist für das Gebiet „Unterer Neckar“ kein Vorkommen prioritärer oder nicht-prioritärer Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausweist.

## II. Beschreibung des Projekts der 5. Neckarquerung

Was die Vorgeschichte der 5. Neckarquerung betrifft, so reichen die Überlegungen zu einer Neckarquerung im fraglichen Bereich in die 1960er Jahre zurück. In dem „Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg [...] und der Stadt Heidelberg [...]“ vom 1.6.1962 (Anlage 1, II,1. Straßenbau) ist die Rede von einem „Straßenbau [...] zw. Berliner Straße und Wieblingen“. Dies wird in einem weiteren „Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg [...] und der Stadt Heidelberg [...]“ vom 6.11.1969 (Alternative A: III. 1. f. und Alternative B: II. 2.) wieder aufgenommen. Dort wird auf einen im Generalverkehrsplan von 1969 vorgesehenen „Ausbau des Kurpfalzrings (Klausenpfad)“ hingewiesen

Hinweise auf eine geplante Neckarbrücke finden sich in diesem Zusammenhang auch in den derzeit geltenden Bebauungsplänen „Neues Universitätsgebiet in Heidelberg“ vom 28.7.1960 (Az.: 11.9.0) und „Handschuhsheim, Sport- und Gesamthochschulflächen nördlich des Klausenpfades“ vom 17.7.1970 (Az.: 10.16.0). Im Bebauungsplan von 1960 findet sich eine rot gestrichelte Linie über einem begrenzten Abschnitt des Klausenpfades. Diese Kennzeichnung dürfte nachträglich in Anpassung an den Bebauungsplan von 1970 angebracht worden sein. Im Übersichtsplan zum Bebauungsplan von 1960 ist eine Straßenführung von der Berliner Straße über den heutigen